

Satzung des Schulfördervereins Friedrich-Schiller-Gymnasium Eisenberg e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Friedrich-Schiller-Gymnasium Eisenberg e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stadtroda eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Eisenberg/Thüringen

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist durch den Zusammenschluss und das Zusammenwirken von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Eisenberg, die unterrichtlichen, allgemeinbildenden, kulturellen und sportlichen Belange der Schüler und Schule zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Art und der Umfang der Förderung legt der Verein in einer Geschäftsordnung fest.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten wie des öffentlichen Rechts werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.
2. Von den Beisitzern sollte möglichst jeweils ein Vertreter der Eltern, der Lehrer und der Schüler sein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird rechtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwendung der Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung
 - d. Erstellen des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresberichts
 - e. Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten, insbesondere zur Erlangung und Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saale-Holzland-Kreis zwecks Unterstützung der unterrichtlichen, allgemein-bildenden, kulturellen und sportlichen Belange der Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums.

Eisenberg, den 30.03.2011